



SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – sicher da, wenn man sie braucht.

Kaminfeger 2018

Freier Markt statt Monopol

Thomas Fluri
Leiter Brandschutz SGV

Januar 2018

VERSICHERUNG | FEUERWEHR
BRANDSCHUTZ | ELEMENTARSCHADEN-PRÄVENTION

Bisherige Regelung

- | Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) regelte Kaminfegerwesen als Monopol
- | Kantonsgebiet war in Kaminfegerkreise eingeteilt
- | Jeder Kreis war einem Kaminfegermeister zugeteilt
- | Verwaltungskommission (VK) SGV bestimmte den Kaminfegertarif
- | Regelmässige Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen war obligatorisch
- | VK SGV regelte Umfang und Intervalle in einer Russordnung
- | Kreiskaminfeger war für Kontrolle und Reinigung verantwortlich



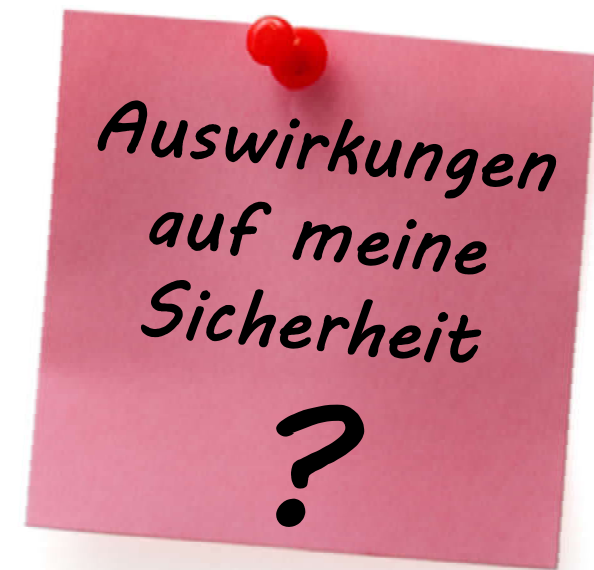
Veränderungen

- | Rasche Weiterentwicklung der Feuerungstechnik (Niedertemperaturheizungen, Brennwerttechnik, Blockheizkraftwerke etc.)
- | Vermehrter Einsatz alternativer Wärmeträger (Fernwärme, Erdwärme, Solarthermie etc.)
- | Kürzere Einsatzdauer der Feuerungsaggregate
- | Gewohnheiten und Bedürfnisse der Gebäudeeigentümer



Auswirkungen

- | Kleineres Arbeitsvolumen
- | Grössere Kaminfegerkreise
- | Anpassung der Tarife
- | Veränderte Intervalle
- | Höhere Sicherheit (besserer Brandschutz)
- | Reduktion der (Brandschutz-)Vorschriften
- | Wunsch nach individuellen Lösungen
- | Fehlende Wirtschaftlichkeit
- | Politischem Druck
- | ...



Projekt «Kaminfeger 2018»

Ziele

- | Grundsätzliche Beurteilung des Kaminfegerwesens SO
- | Folgerungen bezüglich des Systems
- | Zukunftsträchtige Lösung
- | Realistischer Umsetzungsplan

Resultat

- | Teilrevision Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)

Inkrafttreten

- | 1. Januar 2018

Teilrevision GVG

Im GVG wird unter dem neuen Titel «Feuerungsanlagen» geregelt, dass



der Unterhalt von Feuerungsanlagen neu in der **Verantwortung der Anlageeigentümerin** liegt

und die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn



in **zweckmässigen Zeitabständen**



durch eine **zugelassene Fachperson**



eine **sicherheitstechnische Wartung** vorgenommen wird und



allenfalls festgestellte **Mängel behoben** sind.

Teilrevision GVG



Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt neu in der **Verantwortung der Anlageeigentümerin**

- Verantwortung für Unterhalt nicht mehr beim Kreiskaminfeger
- Bisheriger Kreiskaminfeger wird sich um Auftrag bemühen



Teilrevision GVG

Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn



in **zweckmässigen Zeitabständen**

- | Mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festlegen
- | Namentlich sind Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter zu berücksichtigen



durch eine **zugelassene Fachperson**

- | Anlageeigentümer wählt Fachperson aus Zulassungsliste → sgvso.ch
- | Zulassungsvoraussetzung:
eidg. Diplom als Kaminfegermeister oder gleichwertige Ausbildung
- | Arbeiten können auch durch Mitarbeitende ausgeführt werden



eine **sicherheitstechnische Wartung** vorgenommen wird.

- | Fachgerecht nach den Regeln der Technik
- | Besteht aus Kontrolle und - wenn nötig - Reinigung
- | Soll Personensicherheit und Brandschutz garantieren.



Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn [...] allenfalls **festgestellte Mängel behoben sind**.

- | In erster Linie Mängel bzgl. Personensicherheit und Brandschutz
- | Fachperson muss festgestellte Mängel dem Eigentümer schriftlich mitteilen
- | Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel wiederholt nicht behoben werden, hat die Fachperson der SGV Meldung zu erstatten
- | Anlageeigentümer muss sicherheitstechnische Wartung geeignet dokumentieren
- | SGV kann Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen

Teilrevision GVG

Im GVG wird unter dem neuen Titel «Feuerungsanlagen» geregelt, dass



der Unterhalt von Feuerungsanlagen neu in der **Verantwortung der Anlageeigentümerin** liegt

und die Unterhaltungspflicht gilt als erfüllt, wenn



in **zweckmässigen Zeitabständen**



durch eine **zugelassene Fachperson**



eine **sicherheitstechnische Wartung** vorgenommen wird und



allenfalls festgestellte **Mängel behoben** sind.